

## Nachtrag zum Wasserbaugesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 15. Februar 2021

*Abschnitt I:*

Art. 10 Abs. 3 Ziff. 1: die Meldung unvollständig ist; oder

Art. 23 Bst. e<sup>bis</sup>: ~~Gewässerraum- und Gewässerabstandsregelung~~Regelung von Gewässerraum- und Gewässerabstand;

Art. 40 Abs. 3 Satz 1: Die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen leisten an die Kosten von Bau und Unterhalt ~~die~~der Gemeindegewässer Beiträge.

Art. 54 (neu im Nachtrag) Abs. 1: Der Kantonsbeitrag beträgt zwischen 20 und 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Soweit Bundesbeiträge zur Verfügung stehen, kann der Kanton Beiträge gewähren, die zusammen mit den Bundesbeiträgen höchstens 75 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen. Für die Kosten von ~~Renaturierungsmassnahmen~~Revitalisierungsmassnahmen, die im übergeordneten Interesse liegen, und bei Elementarereignissen kann ein höherer Beitrag gewährt werden.

Ziff. 1: ~~4.~~Der Erlass «Wasserbaugesetz vom 17. Mai 2009»<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

Ziff. 2: Streichen.

Begründung:

Da im Wasserbaugesetz neben den ohnehin durch diesen Nachtrag geänderten Bestimmungen nur noch Art. 54 das zu ersetzende Wort «Renaturierungsmassnahmen» beinhaltet, kann die entsprechende Regieanweisung in Abschnitt I Ziff. 2 durch diese eine (direkte) Änderung von Art. 54 ersetzt werden. Die Entfernung der arabischen Nummerierung in Ziff. 1 bzw. im Ingress von Abschnitt I ist eine Folgeänderung.

---

<sup>1</sup> sGS 734.1.

*Abschnitt II:*

*Ziff. 1 (Änderung des Gesetzes über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960):*

Art. 2 Abs. 2: Die zuständige Stelle des ~~Kantons~~Staates entscheidet, ob ein ober- oder unterirdisches Gewässer im Sinn von Abs. 1 dieser Bestimmung vorliegt.

*Ziff. 2 (Änderung des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988):*

Art. 13 Abs. 2 Satz 2: Er bedarf der Genehmigung der zuständigen ~~kantonalen~~Stelle des Kantons.

Abs. 3: Die zuständige ~~kantonale~~Stelle des Kantons prüft den Gemeindestrassenplan auf Rechtmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes.